

Merkblatt zur Remonstration

- I. Was ist eine Remonstration?
- II. Formale Anforderungen
- III. Hinweise zur Begründung der Remonstration
- IV. Verfahren

I. Was ist eine Remonstration?

Wer mit der Bewertung seiner Klausur oder Hausarbeit unzufrieden ist, kann mittels einer Remonstration Bewertungsfehler geltend machen und im Erfolgsfall bewirken, dass die Leistung neu bewertet wird. Da Remonstrationen oft schon aus formalen oder inhaltlichen Gründen scheitern, soll dieses Merkblatt über Anforderungen informieren, an denen Remonstrationen besonders häufig scheitern.

Ihre Unzufriedenheit mit der Note ist für sich genommen kein zielführender Remonstrationsgrund! Sie müssen mit der Remonstration vielmehr sachlich und fundiert Kritik an der Prüfungsbewertung üben. Da Korrekturkräfte bei ihrer Beurteilung von Prüfungsleistungen über einen Spielraum verfügen, der nur eingeschränkt überprüfbar ist, verhilft nur Ihr Hinweis auf eindeutige Bewertungsfehler der Remonstration zum Erfolg. Sie müssen insofern geltend machen können,

1. dass die Korrekturkraft von falschen Tatsachen oder einer fehlerhaften Rechtsauffassung ausgegangen ist,
2. sie eine wissenschaftlich vertretbare und gut begründete Lösung als falsch bewertet hat,
3. sie bei der Beurteilung Ihrer Prüfungsleistung allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt hat oder
4. sie sich von sachfremden Erwägungen leiten ließ.

In Prüfungen vertretbar ist nicht nur, was im Korrekturvermerk steht; deshalb muss jede Korrekturkraft auch alternative Lösungswege mitdenken und entsprechend würdigen, soweit sie diskussionswürdig sind. Eine „vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung“ darf nicht als falsch gewertet werden (BVerfGE 84, 34 [55]).

Da es keinen Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht“ gibt, können Sie mit der Remonstration keine bessere Bewertung mit der Begründung einfordern, dass ein Fehler, der Ihnen in der Prüfung unterlaufen ist, bei anderen Prüflingen nicht beanstandet worden ist. Sie können nur dann vergleichend auf die Bewertung einer fremden Prüfungsleistung verweisen, wenn dort Ausführungen zutreffenderweise positiv bewertet wurden, bei Ihnen aber nicht oder sogar als falsch. In diesem Fall müssen Sie die fremde Prüfungsleistung zwingend mit einreichen.

Es reicht nicht schon, wenn Sie Bewertungsfehler aufzeigen können; vielmehr muss die Bewertung Ihrer Leistung auf dem Fehler beruhen. Das heißt, es darf nicht ausgeschlossen sein, dass sich der Fehler auf das Prüfungsergebnis ausgewirkt hat. Hierzu müssen Sie sich intensiv mit dem Votum und den Korrekturbemerkungen, soweit das Votum hierauf Bezug nimmt, auseinandersetzen.

II. Formale Anforderungen

Die Remonstration muss innerhalb der von der/m Aufgabensteller/-in bestimmten **Frist** eingehen. Nicht fristgerecht eingereichte Remonstrationen werden nicht berücksichtigt. Die Frist kann nicht verlängert werden, es gibt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ob die Zulässigkeit der Remonstration zwingend von der **Teilnahme an einem Besprechungstermin** abhängt, entscheidet die/der Aufgabensteller/-in und gibt dies im Vorfeld bekannt. Sofern die Zulässigkeit von Ihrer Teilnahme am Besprechungstermin abhängt, lässt sich diese insbesondere durch einen Eintrag in eine dafür vorgesehene Liste oder eine schriftliche Bestätigung vor Ort belegen.

Jede Remonstration hat **schriftlich** zu erfolgen. Jede/r Aufgabensteller/-in kann Remonstrationen per E-Mail zulassen und gibt dies im Fall ihrer Zulassung im Vorfeld bekannt. Als Absender geben Sie, falls Sie schriftlich remonstrieren, neben Ihrer Matrikelnummer Ihre EUV-E-Mail-Adresse an. Bei Remonstrationen unter Verwendung Ihrer EUV-E-Mail genügt die Angabe der Matrikelnummer. Ob Sie weitere Angaben zu Ihrer Person (z.B. Name und/oder Anschrift) machen möchten, bleibt Ihnen überlassen. Ihre Remonstration unterschreiben Sie mit Ihrer Matrikelnummer.

Die betroffene Prüfungsleistung (Klausur oder Hausarbeit) ist im Original, vollständig und inklusive Votum der Remonstration beizufügen. Falls die/der Aufgabensteller/-in Remonstrationen per E-Mail zulässt, genügt insoweit ein lesbares PDF mit dem Scan der Prüfungsleistung und des Votums.

III. Hinweise zur Begründung der Remonstration

Nur eine konkret, sachlich und nachvollziehbar begründete Remonstration kann Erfolg haben. Es empfiehlt sich, Ihre Remonstration inhaltlich zu strukturieren. Als Einleitung einer Remonstration gegen die Bewertung einer Klausur bietet sich an:

„Sehr geehrte Frau Professorin/Sehr geehrter Herr Professor,

hiermit reiche ich meine korrigierte Klausur aus der Vorlesung ... zur nochmaligen Korrektur und Bewertung ein. Ich halte die Bewertung für sachlich nicht gerechtfertigt und daher die Notenstufe für zu niedrig angesetzt.“

Danach begründen Sie substantiiert Bewertungsfehler für Bewertungsfehler, warum Sie von eindeutigen Korrekturmängeln ausgehen und eine Nachkorrektur wünschen. Hierzu sollten Sie Ihren Text nach der Reihenfolge der Bearbeitung **gliedern** und stets auf konkrete Passagen Bezug nehmen. Bereits aus der Begründung muss sich die Änderungsbedürftigkeit der Note ergeben. Die bloße Bitte um Neubewertung Ihrer Leistung genügt ebenso wenig wie eine lediglich pauschal gehaltene Kritik an der Beurteilung. Die Einwände sind gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung und Angabe von Quellen aus der Literatur und der Rechtsprechung, zu begründen.

Die Remonstration können Sie mit folgender Formulierung beenden:

„Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die festgesetzte Notenstufe einer kritischen Prüfung zu unterziehen.“

IV. Verfahren

Über die Remonstration entscheidet die/der Aufgabensteller/-in.

Auf die Möglichkeit einer **reformatio in peius** wird ausdrücklich hingewiesen!

Stand: 6.12.2024